

Ausgabe 6

16. Februar 2023

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF zur Zurechnung des aufspaltungsbedingten Übertragungsgewinns
Bundestag: Abkommen mit den USA zur Besteuerung multinational tätiger Konzerne
angenommen

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 16. Februar 2023
Weitere Veröffentlichungen vom Tage
Körperschaftsteuerrechtliche Organschaft im Fall der Insolvenz
EuGH-Vorlage zur Besteuerung von Gutscheinen

Business Meldungen

Bundesjustizministerium veröffentlicht Eckpunktepapier zur Stärkung der Gerichte in
Wirtschaftsstreitigkeiten und Einführung von Commercial Courts
PwC End-to-End Transfer Pricing Conference

Terminplaner

Auf den Punkt gebracht: Steueränderungen 2022/2023

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF zur Zurechnung des aufspaltungsbedingten Übertragungsgewinns

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 13. Februar 2023 ein Schreiben zu den Folgen aus dem Bundesfinanzhof (BFH)-Urteil vom 11. August 2021 (I R 27/18) zur Zurechnung des aufspaltungsbedingten Übertragungsgewinns bei der Organträgerin veröffentlicht.

Hintergrund

Der BFH hatte in dem zu einer Aufspaltung einer Organgesellschaft ergangenen Urteil vom 11. August 2021, I R 27/18, in Randnummer 25 ausgeführt, dass eine Umwandlung auch zu einem Wert oberhalb des Buchwerts und bis zum gemeinen Wert vorgenommen werden könnte, um so bei der Organgesellschaft bestehende vororganschaftliche Verluste zu nutzen (siehe unseren [Blogbeitrag](#)).

Stellungnahme des BMF

Eine Verrechnung vororganschaftlicher Verluste soll entgegen den Ausführungen in Randnummer 25 des Urteils nur unter den Voraussetzungen des § 15 Satz 1 Nummer 1 KStG

zulässig sein. Hiernach wird ein Verlustabzug nach § 10d EStG bei der Organgesellschaft untersagt. Während des Bestehens der Organschaft sollen laufende Verluste der Organgesellschaft nicht zu einem Verlustvortrag auf Ebene der Organgesellschaft führen können. Ebenso sollen vorvertragliche Verluste der Organgesellschaft nicht auf den Organträger übertragen werden und somit in den Organkreis einfließen können.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 10. Februar 2023, [IV C 2 - S 2770/19/10006 :008](#).

Bundestag: Abkommen mit den USA zur Besteuerung multinational tätiger Konzerne angenommen

Der Bundestag hat am Donnerstag, 9. Februar 2023, einen Gesetzentwurf (20/5021) der Bundesregierung zur Ratifizierung eines Abkommens zur Besteuerung multinational tätiger Konzerne vom 14. August 2020 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA über den „Austausch länderbezogener Berichte“ angenommen.

Der Abstimmung lag eine Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ([20/5563](#)) zugrunde, siehe unseren [Blogbeitrag](#).

Gesetzentwurf ([20/5021](#)) der Bundesregierung

In den vergangenen Jahren habe sich gezeigt, dass multinationale Unternehmen im Vergleich zu vorwiegend national tätigen Unternehmen durch Ausnutzung der

unterschiedlichen Steuersysteme der Staaten ihre Steuerlast erheblich reduzieren könnten, schreibt die Bundesregierung in dem Entwurf. Dies führe zu Steuermindereinnahmen für die betroffenen Staaten und beeinträchtige darüber hinaus die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die solche Steuergestaltungen nicht nutzen könnten.

Daher, so heißt es in dem Entwurf weiter, habe die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Auftrag der G20-Staaten im Rahmen des Projektes gegen Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen multinationaler Unternehmen konkrete Lösungen zur Beseitigung der Defizite der internationalen Besteuerungsregeln entwickelt.

So seien etwa standardisierte Dokumentationsanforderungen im Bereich der Verrechnungspreise für multinational tätige Unternehmen sowie der Austausch länderbezogener Berichte zwischen den teilnehmenden Staaten vorgesehen. Ziel dieses Informationsaustausches sei es, sicherzustellen, dass die Finanzverwaltungen zur Wahrung der Integrität des Steuerrechts die erforderlichen Informationen erhalten und dass die multinationalen Unternehmen ihren Dokumentationspflichten nach einem einheitlichen Standard nachkommen.

Fundstelle

Bundestag online, [Meldung vom 9. Februar 2023](#).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 16. Februar 2023

Urteil VI R 50/20: Steuerfreiheit der Vorteile des Arbeit- nehmers aus der Nutzung eines betrieblichen Tele- kommunikationsgeräts

23. November 2022

Die Erstattung von Telefonkosten für einen vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Mobilfunkvertrag durch den Arbeitgeber ist auch dann nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei, wenn der Arbeitgeber das Mobiltelefon, durch dessen Nutzung die Telefonkosten entstanden sind, von dem Arbeitnehmer zu einem niedrigen, auch unter dem Marktwert liegenden Preis erworben hat und er das Mobiltelefon dem Arbeitnehmer unmittelbar danach wieder zur privaten Nutzung überlässt.

[Zum Urteil](#)

Urteil X R 21/20: Besteuerung eines Promotions- stipendiums

28. September 2022

Leistungen aus einem Stipendium, die keiner gegenüber den sonstigen Einkünften i.S. von § 22 EStG vorrangigen Einkunftsart zuzuordnen sind, sind als wiederkehrende Bezüge gemäß § 22 Nr. 1 S. 1 Hs. 1 bzw. S. 3 Buchst. b EStG steuerbar, wenn der Stipendiat für die Gewährung der Leistungen eine wie auch immer geartete wirtschaftliche Gegenleistung zu erbringen hat (Anschluss an Urteil v. 08.07.2020, X R 6/19). Ein von öffentlicher und privater Hand gemeinsam finanziertes Stipendium ist jedenfalls insoweit nicht gemäß § 3 Nr. 44 EStG steuerbefreit, als es unmittelbar von einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, das nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erfüllt, gezahlt wird.

[Zum Urteil](#), siehe auch die [Pressemitteilung 009/23](#).

EuGH-Vorlage XI R 6/21: Vorabentscheidungs- ersuchen zum Direktanspruch

3. November 2022

Der BFH hat dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung zur Auslegung der MwStSystRL vorgelegt, wann einem Leistungsempfänger mit Ansässigkeit im Inland ein sog. Direktanspruch gegen die inländische Finanzverwaltung entsprechend dem EuGH-Urteil Reemtsma Cigarettenfabriken vom 15.03.2007 - C-35/05 zusteht.

[Zum Urteil](#)



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil VIII R 13/19: Behandlung von Pflegegeldern für die intensivpädagogische Betreuung von Jugendlichen in einer Einrichtung i.S. des § 34 SGB VIII

30. November 2022

[Zum Urteil](#)

Urteil IX R 14/20: Zur Berücksichtigung von AfA auf nachträgliche Anschaffungskosten eines PKW-Tiefgaragenstellplatzes bei vorheriger Inanspruchnahme von Denkmal-AfA

15. November 2022

[Zum Urteil](#)

Rechtsprechung im Blog

Körperschaftsteuerrechtliche Organschaft im Fall der Insolvenz

Die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Anerkennung der körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG). Kann ein vorläufiger Jahresabschluss der Organgesellschaft wegen Insolvenz nicht mehr korrigiert werden und wäre bei zutreffender Anwendung der handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze im endgültigen Jahresabschluss ein anderes Ergebnis auszuweisen, kann diese Nichtdurchführung des Gewinnabführungsvertrags ungeachtet der Insolvenz nicht in (analoger) Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG "geheilt" werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Der Kläger ist Insolvenzverwalter in dem am 1. Juni 2009 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der Holding-GmbH. Diese hielt sämtliche Geschäftsanteile der X-GmbH.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Insolvenz beider Parteien eines Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit dazu führt, dass einer ertragsteuerrechtlichen Organschaft rückwirkend die steuerliche Anerkennung zu versagen ist.

Die Klage vor dem Finanzgericht Nürnberg hatte keinen Erfolg. Eine rückwirkende Nichtanerkennung der Organschaft komme für die Streitjahre nicht in Betracht.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben, die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Das Finanzgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass zwischen der Holding-GmbH als Organträgerin und der X-GmbH als Organgesellschaft zunächst eine wirksame Organschaft i. S. des § 14 KStG begründet wurde.



Insbesondere erfüllte der EAV die Bedingung der Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG)). Hierfür reicht es aus, dass ein EAV auf mindestens fünf Zeitjahre vereinbart wird (BFH, Urteil vom 12. Januar 2011, I R 3/10).

Die Entscheidung des Finanzgerichts, auch die Voraussetzung der tatsächlichen Durchführung des EAV nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG sei erfüllt, ist dagegen rechtsfehlerhaft.

Nach den Feststellungen des Finanzgerichts liegt für das Jahr 2008 ein vorläufiger Jahresabschluss der X-GmbH vor, der einen Jahresüberschuss vor Gewinnabführung von ... € ausweist. Dieser Jahresüberschuss wurde am 2. Februar 2009 über das Aufwandskonto "Abgef Gew aufgr EAV" auf dem Verrechnungskonto X-GmbH/Holding-GmbH verbucht. Der vorläufige Jahresabschluss war der Holding-GmbH bekannt und wurde von den Geschäftsführern der X-GmbH am 20. Februar 2009 im Rahmen eines Konzernberichtspakets freigegeben. Eine Umbuchung auf das Cash-Clearing-Konto erfolgte nicht. Darüber hinaus fehlte bis zur Entscheidung des Finanzgerichts eine endgültige Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008. Ausgehend von diesen Feststellungen hat das Finanzgericht entschieden, dass der EAV tatsächlich durchgeführt worden sei.

Zwar trifft es zu, dass der Anspruch auf Gewinnabführung unabhängig von der Feststellung des Jahresabschlusses zum Bilanzstichtag entsteht und bei Unstimmigkeiten zunächst ein vorläufiger Jahresabschluss zu erstellen ist, um die Voraussetzung der tatsächlichen Durchführung des EAV i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG (vorläufig) sicherzustellen.

Das Finanzgericht ist allerdings rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass das Tatbestandsmerkmal der tatsächlichen Durchführung des EAV durch den vorläufigen Jahresabschluss auch endgültig erfüllt werden kann. Vielmehr kommt es für die tatsächliche Durchführung des EAV auf das Ergebnis an, das bei zutreffender Anwendung der handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze in einem endgültigen Jahresabschluss auszuweisen wäre. Dieser Betrag ist im Streitfall aber unter keinen Umständen tatsächlich an die Holding-GmbH abgeführt worden.

Die Annahme des Finanzgerichts, zumindest im Fall der Insolvenz könne für die Durchführung des EAV auf einen vorläufigen Jahresabschluss abgestellt werden, ist rechtsfehlerhaft. Für die Voraussetzungen einer Organschaft kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob und in welchem Umfang der Steuerpflichtige auf deren Erfüllung selbst Einfluss nehmen konnte oder ob er -wie im Fall der Insolvenz- durch rechtliche Restriktionen daran gehindert wurde.

Die Nichtdurchführung des EAV kann für das Jahr 2008 auch nicht durch § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 KStG geheilt werden. Diese Regelung, die durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 eingefügt worden ist, zeitlich nach § 34 Abs. 9 Nr. 7 KStG (in der Fassung dieses Gesetzes) aber für alle noch offenen Verfahren Anwendung findet, gilt ausdrücklich nur für die spätere Korrektur fehlerhafter Bilanzansätze eines wirksam festgestellten Jahresabschlusses. Hieran fehlt es im Streitfall, da nur ein vorläufiger Jahresabschluss vorliegt.

Die Nichtdurchführung des EAV für das Jahr 2008 war auch nicht in (analoger) Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG, der vorsieht, dass eine

vorzeitige Beendigung des Vertrags durch Kündigung unschädlich ist, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt, unerheblich.

Kommt es während der Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren zur Nichtdurchführung des Gewinnabführungsvertrags, führt dies nicht nur zu einer Unterbrechung der Körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft für einzelne Veranlagungszeiträume, sondern insgesamt zu einer (rückwirkenden) Nichtanerkennung der Körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft.

Ungeachtet der Nichtanerkennung der Organschaft kann der Senat nicht abschließend in der Sache entscheiden. Das Finanzgericht hat zwar die Höhe der Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge der X-GmbH festgestellt, die der Holding-GmbH aufgrund der Organschaft in den Streitjahren zugerechnet worden sind. Welche konkreten Folgen die Nichtanerkennung der Organschaft in den Streitjahren hat, lässt sich aber weder aus den tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts noch aus den Ausführungen der Beteiligten mit der erforderlichen Sicherheit herleiten. Hierzu sind in einem zweiten Rechtsgang weitere Sachverhaltsermittlungen erforderlich.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 2. November 2022 ([I R 29/19](#)), siehe auch das teilweise inhaltsgleiche Urteil I R 37/19 vom selben Tag (vgl. unseren [Blogbeitrag](#)), veröffentlicht am 9. Februar 2023.

EuGH-Vorlage zur Besteuerung von Gutscheinen

Was sind die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen eines nach dem 31.12.2018 ausgestellten Gutscheins über eine elektronische Dienstleistung in einer Leistungskette? Der Bundesfinanzhof hat die Frage, ob die Übertragung von Guthabekarten oder Gutscheinodes für den Erwerb digitaler Inhalte für das X-Network (X), sogenannten (sog.) X-Cards, der Umsatzsteuer unterliegt, dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Hintergrund

Bereits die Ausgabe eines Einzweck-Gutscheins stellt eine Lieferung bzw. sonstige Leistung dar, die der Umsatzsteuer unterliegt. Die spätere Einlösung hat keine weiteren Konsequenzen. Die Ausgabe von Mehrzweck-Gutscheinen führt hingegen nicht zu einem Leistungsaustausch, sondern erst bei tatsächlicher Leistungserbringung im Zeitpunkt der Gutscheineinlösung.

Die Klägerin, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertrieb in 2019 (Streitjahr) über ihren Internetshop Guthabekarten oder Gutscheinodes zum Aufladen von Nutzerkonten für X. Herausgeber der X-Cards war im Streitjahr Y mit Sitz in London. Die Gutscheinodes ermöglichten dem Erwerber die Aufladung seines X-Nutzerkontos mit einem näher bestimmten Nennwert in Euro. Nach der Kontoaufladung konnten vom Kontoinhaber im X-Store von Y digitale Inhalte zu den dort angeführten Preisen erworben werden.

Die X-Cards wurden von Y mit unterschiedlicher Länderkennung über verschiedene Zwischenhändler vertrieben. Im Streitjahr bezog die Klägerin die X-Cards der Y von Lieferanten aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (L1 und L2) unter Angabe ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. L1 und L2, die weder im Vereinigten Königreich noch im Inland, sondern in anderen Mitgliedstaaten ansässig waren, hatten die X-Cards zuvor von X erworben. Die Klägerin erfasste in ihren Steueranmeldungen weder den Erwerb der X-Cards von L1 und L2 noch

die Übertragung der X-Cards an die Endkunden (Endverbraucher). Sie ging dabei davon aus, dass es sich bei den X-Cards um Wert- oder Mehrzweck-Gutscheine handele.

Das Finanzamt ordnete die Karten u.a. als Waren- oder Einzweckgutscheine ein. Dafür spreche auch, dass Y die Karten als solche in den Verkehr gebracht habe und diese in der weiteren Leistungskette von allen anderen Beteiligten auch so behandelt worden seien.

Vorlagebeschluss des BFH

Durch Beschluss vom 16.08.2022 - XI S 4/21 (AdV) hat der BFH wegen ernstlicher Zweifel Aussetzung der Vollziehung gewährt (siehe hierzu unseren [Blogbeitrag vom 6. September 2022](#)).

Mit seiner aktuellen Vorlagefrage will der BFH u.a. für den Fall der mehrfachen Übertragung eines Gutscheins klären, ob sich das Erfordernis beim Einzweck-Gutschein, dass der Ort der Leistung feststehen muss, auch auf die Übertragung zwischen Steuerpflichtigen ("Verkauf eines Gutscheins zwischen Unternehmen"), also den Übertragungsumsatz, beziehen muss:

Für den BFH bestehen Auslegungsschwierigkeiten dahingehend, dass ein im Inland ansässiger A den Gutschein im eigenen Namen auf den in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen B (als Zwischenhändler) überträgt, der diesen seinerseits im eigenen Namen auf den gleichfalls im Inland ansässigen C überträgt. Nach Art. 30b Abs. 1 Unterabs. 1 MwStSystRL komme es dann zu einer Umsatzverdoppelung. Fraglich ist insofern, welche Folgen sich ergeben. Denn damit ein Einzweck-Gutschein i.S. von Art. 30a Nr. 2 MwStSystRL vorliegt, muss der Ort der Dienstleistung, auf den sich der Gutschein bezieht, feststehen. Für den Fall der mehrfachen Gutscheinübertragung folge aus Art. 30b Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 MwStSystRL aber, dass die Dienstleistung, auf die sich der Gutschein bezieht, als mehrfach erbracht gilt.

Die Vorlagefragen:

1. Liegt ein Einzweck-Gutschein i.S. von Art. 30a Nr. 2 MwStSystRL vor, wenn

- zwar der Ort der Erbringung von Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht, insoweit feststeht, als diese Dienstleistungen im Gebiet eines Mitgliedstaats an Endverbraucher erbracht werden sollen,

- aber die Fiktion des Art. 30b Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 MwStSystRL, nach der auch die Übertragung des Gutscheins zwischen Steuerpflichtigen zur Erbringung der Dienstleistung, auf die sich der Gutschein bezieht, zu einer Dienstleistung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats führt?

2. Falls die Frage 1 verneint wird (und damit im Streitfall ein Mehrzweck-Gutschein vorliegt): Steht Art. 30b Abs. 2 Unterabs. 1 MwStSystRL, wonach die tatsächliche Erbringung der Dienstleistungen, für die der Erbringer der Dienstleistungen einen Mehrzweck-Gutschein als Gegenleistung oder Teil einer solchen annimmt, der Mehrwertsteuer gemäß Art. 2 MwStSystRL unterliegt, wohingegen jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Mehrwertsteuer unterliegt, einer anderweitig begründeten Steuerpflicht (EuGH-Urteil Lebara vom 03.05.2012 - [C-520/10](#)) entgegen?

Fundstelle

BFH, EuGH-Vorlage vom 03. November 2022, [XI R 21/21](#) – veröffentlicht am 9. Februar 2023.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER

Business Meldungen

Bundesjustizministerium veröffentlicht Eckpunktepapier zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und Einführung von Commercial Courts

Im Januar 2023 hat das BMJ ein Eckpunktepapier für einen Gesetzesentwurf zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung sog. „Commercial Courts“ vorgelegt. Das Vorhaben soll das bereits im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel verwirklichen, englischsprachige Spezialkammern für internationale Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten zu schaffen.

Den Beitrag unserer Expertin Dr. Anne Grunwald finden Sie [hier](#).

PwC End-to-End Transfer Pricing Conference

Als ein funktionsübergreifender Verantwortungsbereich muss Transfer Pricing auf die ökonomischen Veränderungen dynamisch reagieren, um eine nachhaltige Compliance und effiziente Steuerung der konzerninternen Verrechnung zu gewährleisten.

Im Rahmen der End-to-End Transfer Pricing Conference, zu der wir bereits mehr als 250 Teilnehmer:innen aus führenden Industrieunternehmen begrüßen dürfen, möchten wir Ihnen einen Überblick über aktuelle Herausforderungen im Transfer Pricing geben und die entsprechenden Lösungsansätze aufzeigen. Unsere Veranstaltung zeichnet sich besonders durch Praxisnähe aus: In spannenden Breakout-Sessions beleuchten wir anhand von anschaulichen Beispielen u. a. folgende Hot Topics:

- Transfer Pricing Implikationen von ESG und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- New Remote Work und Transfer Pricing
- Die Rolle der Digitalisierung im Transfer Pricing

- Best Practices zur Operationalisierung der Verrechnungspreise

Die Veranstaltung findet am 28. Februar 2023 von 9 bis 13:15 Uhr in einem virtuellen Rahmen statt, der die Interaktivität und Vielfalt einer Messe mit der Flexibilität eines Webinars vereint. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für Sie kostenfrei. Melden Sie sich zu der virtuellen Veranstaltung an und stellen Sie Ihre Fragen: www.pwc-events.com/e2econference

Wir freuen uns außerdem sehr, unseren Gastredner Head of Transfer Pricing der Lonza Group AG Herrn Nuno Domingues begrüßen zu dürfen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und den Austausch.

Terminplaner

Auf den Punkt gebracht:
Steueränderungen 2022/2023
Webcast, 23.02. und 24.02.

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung



durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden.
Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2023 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.